

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 066-2016
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.287

Eingereicht am: 14.03.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Freudiger (Langenthal, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 3

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 17.03.2016

RRB-Nr.: vom
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Empfehlung für islamkonforme Bestattungen im Kanton Bern – Mehr Fragen als Antworten

Der Kanton hat unlängst den Gemeinden Empfehlungen erteilt für islamkonforme Bestattungen. Das Vorgehen ebenso wie der Inhalt der Empfehlungen erwecken Fragen und Bedenken. Vorab greift der Kanton mit den als Empfehlungen formulierten Vorgaben in eine Kompetenz der Gemeinden ein. Wie auch dem Regierungsrat bekannt ist, besteht gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (BGE 125 I 300) gerade keine Verpflichtung der Gemeinden, spezielle Bestattungen für Personen muslimischen Glaubens zu ermöglichen. Insoweit erscheint es nicht unproblematisch, dass der Regierungsrat nun dennoch konkret in diesem Thema vorprescht und zusätzliche Anforderungen definiert. Sodann sind die Empfehlungen des Kantons teilweise vage formuliert und lassen relevante Aspekte offen. Es droht damit Rechtsunsicherheit.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass der Erlass von Empfehlungen für die Gemeinden in der Praxis richtungsweisenden Charakter haben wird? Wenn ja, wie bringt der Regierungsrat den Erlass solcher Empfehlungen in Einklang mit der in diesem Bereich fehlenden kantonalen Regelungskompetenz?

2. Weshalb sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf für den Erlass von Empfehlungen, obwohl sich aus keiner Verfassungsbestimmung konkrete Rechtsansprüche für spezielle Bestattungen von Muslimen ableiten lassen? Vermag nach Ansicht des Regierungsrats bereits der in Fussnote 4 der Empfehlungen genannte bundesrätliche Bericht als Grundlage zu genügen, um den Handlungsspielraum der Gemeinden zu beeinflussen?
3. Wie hat nach Ansicht des Regierungsrats eine Gemeinde mit dem Wunsch umzugehen, in «reiner» (sprich: zuvor nicht für die Erdbestattung nichtmuslimischer Verstorbener verwendeter) Erde begraben zu werden?
4. Ist in absehbarer Zukunft eine Gesetzesrevision zu befürchten, mit welcher vom Kanton aus Druck zur vermehrten Schaffung der angesprochenen regionalen Lösungen aufgebaut werden soll?
5. Eine (reichhaltige) Bepflanzung und Ausgestaltung der Grabstätten ist in der islamischen Tradition offenbar nicht vorgesehen bzw. gilt gar als unerwünscht. Dies steht im Gegensatz zur sorgfältigen Grabpflege, wie sie an vielen Friedhöfen heute anzutreffen ist. Wie soll der Gefahr begegnet werden, wonach die stimmige Gesamtwirkung eines Friedhofs beeinträchtigt werden könnte, wenn ein Abteil in seiner Ausgestaltung/Bepflanzung erheblich vom Rest des Friedhofs abweicht?
6. Wie wird der Regierungsrat mit allfälligen Sonderwünschen anderer religiöser Gemeinschaften umgehen, falls solche in Zukunft ebenfalls mit entsprechenden Forderungen an den Kanton treten?

Begründung der Dringlichkeit: Die Klärung offener Fragen durch den Regierungsrat duldet für die ausführenden Gemeindebehörden keinen unnötigen Aufschub. Eine umgehende Antwort trägt dazu bei, Unklarheit und Rechtsunsicherheit in der Praxis zu vermeiden.

Verteiler

- Wählen Sie ein Element aus
- Grosser Rat